

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 08.02.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Haushaltsplan 2017 hier: Änderung des Gesamtergebnishaushaltes für die Jahre 2017 - 2024 und der Haushaltssatzung		Datum: 14.02.2017
Vorlage-Nr: VO/3944/17			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	21.02.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.01.2017, hier eingegangen am 06.02.2017, erteilt die Kommunalaufsicht die Genehmigung für die vom Rat der Stadt Wegberg am 20.12.2016 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW unter der nachfolgend genannten aufschiebenden Bedingung:

„Da die Haushaltsplanung des Zeitraumes 2021 bis 2024 nicht auf Basis der korrekten Wachstumsraten erfolgte und die Auswirkung auf die konkreten Jahresergebnisse und den erstmaligen Haushaltsausgleich hat, ist der Gesamtergebnishaushalt 2017 bis 2024 zu korrigieren und erneut vom Rat beschließen zu lassen.“

Bei der Berechnung der Wachstumsraten sind verschiedene Ansichten vertretbar. Der Erlass des Innenministeriums schreibt zwar ein Berechnungsschema vor, die Ergebnisse können bei unterschiedlichen Datengrundlagen allerdings im Falle der Kreisumlage zu sechsstelligen Abweichungen führen. Bezieht man in die Wachstumsrate das Ergebnis aus 2016 ein, welches bereits feststeht, erhält man eine viel niedrigere Steigerung als mit dem Ergebnis aus 2015.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft hat für die Ermittlung der Wachstumsraten den 10-Jahres-Zeitraum von 2007 – 2016 zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2016 lag zum Zeitpunkt der Berechnung der Wachstumsraten noch kein vom Bürgermeister bestätigter Jahresabschluss vor. Der Plan-Wert 2016 stellte aus Sicht der Finanzwirtschaft jedoch die verlässlichere Berechnungsgrundlage dar, da so bereits Trends durch Konsolidierungsmaßnahmen berücksichtigt werden konnten.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde im Prüfverfahren des Haushaltsplanes 2017 darauf bestanden, dass die Wachstumsraten neu berechnet werden, hier sollten die Ist-Werte der Jahre 2006 – 2015 zu Grunde gelegt werden, obwohl seitens der Verwaltung mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass bei dieser Vorgehensweise Effekte durch Konsolidierungsmaßnahmen nicht abgebildet werden und der hypothetische Planungszeitraum nach der mittelfristigen Finanzplanung noch weniger verlässlich dargestellt wird.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 regelt neben der Berechnungsart der Wachstumsraten, dass Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, den Zeitraum nach der mittelfristigen Finanzplanung durch Anwendung der errechneten Wachstumsraten zu planen haben. Die Kommunalaufsicht hat zu bedenken gegeben, dass die Kreisumlage für den mittelfristigen Planungszeitraum zu optimistisch geplant wurde und angeregt, dass die Wachstumsrate bereits ab dem Jahr 2018 angewandt werden soll.

Im Prüfverfahren der Kommunalaufsicht wurde durch den Fachbereich Finanzwirtschaft in der Buchungssoftware, Produkt 16 01 00 eine Änderung der folgenden Ansätze vorgenommen:

- a) Erträge:** SK 40 11 00 (Grundsteuer A)
SK 40 12 00 (Grundsteuer B)
SK 40 21 00 (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer)
SK 40 22 00 (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer)
SK 40 31 00 (Vergnügungssteuer)
SK 40 32 00 (Hundesteuer)
SK 40 51 00 (Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich)
SK 41 11 00 (Schlüsselzuweisungen vom Land)
- b) Aufwand:** SK 53 72 10 (Allg. Kreisumlage)
SK 53 72 20 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendhilfe)
SK 53 76 00 (Kreisumlage sonst. Mehrbelastung)

Bei einer stringenten Vorgehensweise müssten dann auch die o.g. Ertragskonten ab 2018 unter Berücksichtigung der Wachstumsraten geplant werden. Dies führt dazu, dass von den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 und des Orientierungsdatenerlasses für das Jahr 2017 abgewichen wird und niedrigere Entwicklungsprognosen für die Erträge zu Grunde gelegt werden. Somit ist ein Haushaltsausgleich erst im Jahr 2024 darstellbar.

Eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 07.02.2017 hat ergeben, dass die Ertragskonten erst ab dem Jahr 2021 mit den Wachstumsraten geplant werden sollen (so wie es der Erlass vorsieht) und lediglich für die Kreisumlage soll die Wachstumsrate auch schon für die mittelfristige Haushaltsplanung angewandt werden. Ein Haushaltsausgleich ist dann schon im Jahr 2022 darstellbar. Der Kommunalaufsicht wurde mitgeteilt, dass bei dieser Vorgehensweise das Genehmigungsschreiben einen falschen Zeitpunkt ausweist.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft wird das Verfahren zur Berechnung der Wachstumsraten sowie den zuvor beschriebenen Sachverhalt in der Ratssitzung am 21.02.2017 in Form einer PowerPoint Präsentation erläutern und für Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Neben der Bedingung der Neuberechnung der Wachstumsraten ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht mit Auflagen versehen. Bis zum 30.06.2017 ist das Haushaltssicherungskonzept an die aktuelle Entwicklung anzupassen und entsprechende Ratsbeschlüsse zu den Maßnahmen „Schulstandortoptimierung“, „Zinsreduzierungskonzept“, „Neuinstallation der Photovoltaikanlagen“ und

„Unterhaltungsstandards Grünflächen“ einzuholen. Die Kommunalaufsicht weist erneut deutlich daraufhin, dass die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgen. Hierzu wird eine Beratungsvorlage zum Haupt- und Finanzausschuss am 21.03.2017 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt den vorgelegten geänderten Gesamtergebnishaushalt für die Jahre 2017 bis 2024 sowie die Haushaltssatzung für das Jahr 2017.

Kosten und Finanzierung:

Keine Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2017.

Anlagen:

- Gesamtergebnisplan 2017 – 2024
- Haushaltssatzung 2017
- Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 30.01.2017
- Berechnung Wachstumsrate am Beispiel Kreisumlage
- Vergleich der Ansätze und Wachstumsraten
- Vergleich der Ordentlichen Erträge, Ordentlichen Aufwendungen und der Jahresergebnisse

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Stadtkämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



	2018	2018 neu	2019	2019 neu	2020	2020 neu	2021	2021 neu	2022	2022 neu	2023	2023 neu	2024	2024 neu
Grundsteuer A	112.400 €	112.400 €	112.400 €	112.400 €	112.400 €	112.400 €	123.650 €	125.635 €	123.650 €	127.655 €	123.650 €	129.711 €	123.650 €	131.803 €
Grundsteuer B	4.912.000 €	4.912.000 €	4.912.000 €	4.912.000 €	4.912.000 €	4.912.000 €	5.479.856 €	5.563.262 €	5.479.856 €	5.648.084 €	5.479.856 €	5.734.346 €	5.479.856 €	5.822.073 €
Gemeindeanteil an der ESt	14.729.005 €	14.729.005 €	15.435.998 €	15.435.998 €	16.176.925 €	16.176.925 €	16.572.613 €	16.547.700 €	16.977.979 €	16.926.973 €	17.383.260 €	17.314.940 €	17.818.699 €	17.711.798 €
Gemeindeanteil an der USt	1.274.320 €	1.274.320 €	1.303.630 €	1.303.630 €	1.347.953 €	1.347.953 €	1.368.307 €	1.370.315 €	1.388.969 €	1.393.049 €	1.409.942 €	1.416.160 €	1.431.232 €	1.439.654 €
Vergnügungssteuer	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	62.192 €	61.787 €	64.465 €	63.627 €	66.820 €	65.522 €	69.262 €	67.473 €
Hundesteuer	330.000 €	330.000 €	330.000 €	330.000 €	330.000 €	330.000 €	333.300 €	339.827 €	336.633 €	349.947 €	339.999 €	360.369 €	343.398 €	371.101 €
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.342.454 €	1.342.454 €	1.392.124 €	1.392.124 €	1.432.496 €	1.432.496 €	1.464.827 €	1.471.689 €	1.497.889 €	1.511.955 €	1.531.696 €	1.553.322 €	1.566.266 €	1.595.820 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	4.596.886 €	4.596.886 €	4.835.925 €	4.835.925 €	5.043.869 €	5.043.869 €	5.302.872 €	5.258.637 €	5.575.174 €	5.482.550 €	5.861.459 €	5.715.997 €	6.162.445 €	5.959.384 €
Ansätze gesamt	27.357.065 €	27.357.065 €	28.382.077 €	28.382.077 €	29.415.643 €	29.415.643 €	30.707.617 €	30.738.852 €	31.444.615 €	31.503.840 €	32.196.682 €	32.290.367 €	32.994.808 €	33.099.106 €
Differenz zwischen den Planansätzen		- €		- €		- €		31.235 €		59.225 €		93.685 €		104.298 €
Allg. Kreisumlage	- 12.783.690 €	- 12.883.944 €	- 12.913.700 €	- 13.065.607 €	- 13.045.033 €	- 13.249.832 €	- 13.177.707 €	- 13.436.655 €	- 13.311.718 €	- 13.626.112 €	- 13.447.098 €	- 13.818.240 €	- 13.583.855 €	- 14.013.077 €
Kreisumlage Mehrbelastung Jugendhilfe	- 6.506.570 €	- 6.545.435 €	- 6.572.741 €	- 6.637.726 €	- 6.639.586 €	- 6.731.318 €	- 6.707.111 €	- 6.826.230 €	- 6.775.322 €	- 6.922.479 €	- 6.844.227 €	- 7.020.086 €	- 6.913.833 €	- 7.119.070 €
Kreisumlage sonst. Mehrbelastung	- 69.894 €	- 69.490 €	- 71.292 €	- 70.470 €	- 71.292 €	- 71.464 €	- 72.717 €	- 72.471 €	- 74.171 €	- 73.493 €	- 75.654 €	- 74.529 €	- 77.167 €	- 75.580 €
Ansätze gesamt	- 19.360.154 €	- 19.498.869 €	- 19.557.733 €	- 19.773.803 €	- 19.755.911 €	- 20.052.614 €	- 19.957.535 €	- 20.335.356 €	- 20.161.211 €	- 20.622.084 €	- 20.366.979 €	- 20.912.855 €	- 20.574.855 €	- 21.207.727 €
Differenz zwischen den Planansätzen	-	138.715 €	-	216.070 €	-	296.703 €	-	377.821 €	-	460.873 €	-	545.876 €	-	632.872 €

	Wachstumsrate	Wachstumsrate neu
Grundsteuer A	2,17%	1,77% + Betrag aus Konsolidierungsmäßnahme (ab 2021)
Grundsteuer B	2,20%	1,70%+ Betrag aus Konsolidierungsmäßnahme (ab 2021)
Gemeindeanteil an der ESt	2,45%	2,29%
Gemeindeanteil an der USt	1,51%	1,66%
Vergnügungssteuer	3,65%	2,98%
Hundesteuer	3,65%	2,98%
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2,26%	2,74%
Schlüsselzuweisungen vom Land	5,14%	4,26%
Allg. Kreisumlage	1,02%	1,41%
Kreisumlage Mehrbelastung Jugendhilfe	1,02%	1,41%
Kreisumlage sonst. Mehrbelastung	1,02%	1,41%

Wert	Jahr	Betrag					
1	2006	14.301.375,66					
2	2007	14.717.817,43					
3	2008	15.414.098,42					
4	2009	16.567.574,25					
5	2010	17.811.652,55					
6	2011	17.699.832,94					
7	2012	17.195.728,98					
8	2013	16.760.450,00					
9	2014	17.397.741,27					
10	2015	18.104.076,48					
			arithm. Zwischenwerte				
Mittel Grösste		17641806,44	18104076,48	17811652,55	17699832,94	17397741,27	17195728,98
Mittel Kleinste		15552263,15	14301375,66	14717817,43	15414098,42	16567574,25	16760450
	Quotient MG/MK	1,13435622					
	9te Wurzel	1,014105815					
WR %		1,411					

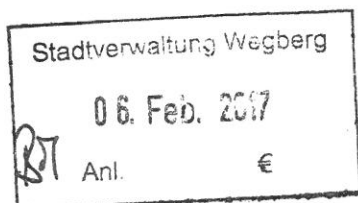
Pos.	Name	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	28.348.161,00	28.532.438,00	29.606.228,00	30.730.401,00	31.755.481,00	32.868.430,00	34.458.962,00	35.509.501,00	36.600.942,00	37.735.202,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.884.343,00	9.414.933,00	8.898.162,00	8.869.744,00	9.164.637,00	9.421.613,00	9.646.563,00	9.886.011,00	10.109.702,00	10.271.445,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	7.000,00	5.000,00	4.000,00	3.000,00	2.000,00	2.020,00	2.040,00	2.060,00	2.080,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.883.904,00	11.395.643,00	11.443.319,00	11.069.845,00	11.054.574,00	11.120.844,00	11.208.241,00	11.301.214,00	11.400.110,00	11.501.464,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	459.832,00	505.460,00	508.492,00	512.480,00	512.691,00	513.721,00	518.546,00	523.410,00	528.320,00	533.274,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.630.396,00	3.446.348,00	1.498.650,00	1.433.400,00	1.447.299,00	1.450.486,00	1.464.989,00	1.479.634,00	1.494.425,00	1.509.364,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.416.174,00	1.590.200,00	1.872.759,00	1.650.086,00	1.648.112,00	1.662.152,00	1.678.772,00	1.695.553,00	1.712.502,00	1.729.618,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	157.226,00	155.000,00	145.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	54.780.035,00	55.047.022,00	53.977.610,00	54.424.956,00	55.740.794,00	57.194.246,00	59.133.093,00	60.552.363,00	62.003.062,00	63.437.448,00
11	- Personalaufwendungen	-11.572.930,00	-12.475.922,00	-12.501.669,00	-12.933.849,00	-13.262.014,00	-13.302.255,00	-13.555.796,00	-13.882.263,00	-14.163.592,00	-14.456.251,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.427.813,00	-1.411.862,00	-1.246.635,00	-1.311.623,00	-1.324.644,00	-1.341.208,00	-1.354.618,00	-1.368.163,00	-1.381.843,00	-1.395.660,00
13	- Aufwand. für Sach- und Dienstleistungen	-8.964.815,00	-10.620.093,00	-11.015.197,00	-10.318.757,00	-10.238.040,00	-10.395.242,00	-10.501.671,00	-10.606.610,00	-10.712.581,00	-10.819.596,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-6.524.484,00	-6.865.469,00	-6.816.296,00	-6.793.096,00	-7.035.543,00	-6.814.546,00	-6.922.895,00	-6.765.622,00	-6.576.457,00	-6.360.534,00
15	- Transferaufwendungen	-21.512.943,00	-21.713.641,00	-22.424.214,00	-22.698.501,00	-22.840.986,00	-22.405.869,00	-22.734.572,00	-23.068.172,00	-23.406.936,00	-23.750.569,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.537.530,00	-2.574.677,00	-2.904.596,00	-2.579.224,00	-2.631.413,00	-2.659.410,00	-2.685.986,00	-2.712.798,00	-2.733.396,00	-2.768.499,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-52.540.516,00	-55.661.665,00	-56.908.607,00	-56.635.050,00	-57.332.640,00	-56.918.530,00	-57.755.538,00	-58.403.628,00	-58.974.805,00	-59.551.109,00
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	2.239.520,00	-614.643,00	-2.930.996,00	-2.210.094,00	-1.591.845,00	275.716,00	1.377.555,00	2.148.735,00	3.028.257,00	3.886.339,00
19	+ Finanzerträge	75.095,00	58.630,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00	58.830,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.664.361,00	-1.655.000,00	-1.465.000,00	-1.465.000,00	-1.505.000,00	-1.635.000,00	-1.735.000,00	-1.835.000,00	-1.935.000,00	-2.035.000,00
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-1.589.266,00	-1.596.370,00	-1.406.170,00	-1.406.170,00	-1.446.170,00	-1.576.170,00	-1.676.170,00	-1.776.170,00	-1.876.170,00	-1.976.170,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	650.254,00	-2.211.013,00	-4.337.166,00	-3.616.264,00	-3.038.015,00	-1.300.454,00	-298.615,00	372.565,00	1.152.087,00	1.910.169,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	650.254,00	-2.211.013,00	-4.337.166,00	-3.616.264,00	-3.038.015,00	-1.300.454,00	-298.615,00	372.565,00	1.152.087,00	1.910.169,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.343.081,00	1.665.094,00	1.742.877,00	1.664.229,00	1.664.229,00	1.664.229,00	1.664.229,00	1.664.229,00	1.664.229,00	1.664.229,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-3.343.081,00	-1.665.094,00	-1.742.877,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00	-1.664.229,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	650.254,00	-2.211.013,00	-4.337.166,00	-3.616.264,00	-3.038.015,00	-1.300.454,00	-298.615,00	372.565,00	1.152.087,00	1.910.169,00
30	Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	mit der allgemeinen Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	+Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	24.462,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	-Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	-Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	Verrechnungssaldo	24.462,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	Erfolg/Verlust (Jahresergebnis+Verrechnungssaldo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Postfach
41844 Wegberg



Dienststelle: Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen: 15 14 11 - 9
Auskunft erteilt: Frau Thelen
Zimmer-Nr.: 127
Zentrale: 02452-13- 0
Durchwahl: 02452-13- 13 04
Telefax: 02452-13- 13 95
E-Mail: maren.thelen@kreis-heinsberg.de
Datum: 30.01.2017

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2017
Ihre Anzeige vom 21.12.2016, eingegangen am 28.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 21.12.2016 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung nebst 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2017 an.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 20.12.2016 vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW unter der nachfolgend genannten aufschiebenden Bedingung:

Da die Haushaltsplanung des Zeitraumes 2021 bis 2024 nicht auf Basis der korrekten Wachstumsraten erfolgte und dies Auswirkung auf die konkreten Jahresergebnisse und den erstmaligen Haushaltsausgleich hat, ist der Gesamtergebnishaushalt 2017 bis 2024 zu korrigieren und erneut vom Rat beschließen zu lassen.

Die Haushaltssatzung darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden, sobald die Bedingung erfüllt wurde.

II. Auflage

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wird unter der Auflage erteilt, dass bis zum 30.06.2017 das Haushaltssicherungskonzept an die aktuelle Entwicklung angepasst wird und entsprechende Ratsbeschlüsse zu den Maßnahmen Nr. 7, Nr. 8, Nr. 15 und Nr. 17 eingeholt werden.

Die Niederschriften der Ratsbeschlüsse sind unverzüglich vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass, sofern die Bedingung und die Auflagen nicht eingehalten werden, eine künftige Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW nicht erteilt werden kann.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

III. Hinweise

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben.
2. Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Der genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich. Bei nicht absehbaren und von der Stadt Wegberg nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Stadt kann eine Verlängerung aufsichtsbehördlich genehmigt werden.
4. Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wegberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Wegberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um den genehmigten Zeitraum einzuhalten.
5. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.
6. Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.
7. Zum 30. Juni 2017 ist ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der v. g. Hinweise vorzulegen.

Begründung zu I. und II.

Das am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossene Haushaltssicherungskonzept sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich entgegen der bisherigen Planung bereits vor der in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW normierten Frist vor. Laut vorgelegter Haushaltssatzung 2017 wird der erstmalige Haushaltsausgleich im Jahr 2021 erreicht. Da die Wachstumsraten nicht korrekt ermittelt wurden, stellte sich im Rahmen der Haushaltsprüfung heraus, dass der erstmalige Haushaltsausgleich doch erst 2024 geplant werden kann. Aufgrund dieser erheblichen Abweichung kann eine öffentliche Bekanntmachung erst erfolgen, wenn der Haushalt entsprechend durch den Rat korrigiert wurde.

Ferner ist das beschlossene Haushaltssicherungskonzept an mehreren Punkten betraglich und auch textlich nicht mehr aktuell, so dass eine Fortschreibung nachträglich durch den Rat erfolgen muss.

Die Verknüpfung der Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung verhindert die Bekanntmachung einer rechtsfehlerhaften Haushaltssatzung. Die Erteilung der Bedingung und der Auflage ist erforderlich, notwendig und angemessen, da keine die Stadt weniger tangierende Maßnahme ersichtlich ist.

III. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Gesamtergebnisplan der Stadt Wegberg beträgt der Fehlbedarf im aktuellen Haushaltsjahr 4.337.166 EUR.

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2013 aufgezehrt, so dass die allgemeine Rücklage in Höhe des Fehlbetrages verringert werden muss. Die Verringerung erfolgt in Höhe von 10,42 %. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Die notwendige Verringerung der allgemeinen Rücklage wird in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Der mittelfristige Planungszeitraum 2018 bis 2020 schließt ebenfalls mit jährlichen Jahresfehlbeträgen ab.

In den Jahren 2013 und 2014 betrug die jährliche Verringerung der allgemeinen Rücklage nach den Jahresergebnissen 11,01 % und 5,56 %. Seit dem Haushaltsjahr 2015 besteht für die Stadt Wegberg die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW.

Nach der zehnjährigen Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW konnte die Stadt Wegberg zunächst für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW darstellen. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird der Haushaltsausgleich wesentlich früher im Jahr 2021 dargestellt.

Da dieser aufgrund zu hoher Wachstumsraten berechnet wurde, ist eine Korrektur erforderlich. Grundlage für die Wachstumsraten waren unter anderem die Plandaten für die Jahre 2016 und 2017. Die Wachstumsraten sind allerdings auf der Basis von tatsächlichen Erträge/Aufwänden zu ermitteln. Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2015 festgestellt, so dass die unter Berücksichtigung dieser Ist-Daten ermittelten Wachstumsraten einen erstmaligen Haushaltsausgleich in 2024 erwarten lassen.

Zum 01.01.2017 beträgt die allgemeine Rücklage 41.971.772 EUR. Bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung (31.12.2020) schreitet trotz der Konsolidierungsmaßnahmen der Eigenkapitalverzehr fort und lässt eine Reduzierung auf 27.313.981 EUR erwarten.

Grundsätzlich muss eine Gemeinde in ihrem Haushaltssicherungskonzept neben dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Haushaltsausgleiches auch darlegen, wie sie einem vollständigen Eigenkapitalverzehr entgegensteuert, um eine Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO zu vermeiden. Die konkreten Planungen sollen mit einer Berechnung untermauert werden, die zugleich auch die Umkehr in ihrem haushaltswirtschaftlichen Handeln aufzeigen soll (vgl. Kleerbaum/Palmen, § 76 Abs. 1 Nr. 3, S. 883). Es sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung zu treffen, die den schleichenden Eigenkapitalverzehr beenden und den erreichten Haushaltsausgleich in 2024 dauerhaft sichern.

Es gelingt der Stadt Wegberg, durch die geplanten Maßnahmen Mehrerträge zu generieren. Tatsächlich geht die Entwicklung aber dahin, dass der Rat bereits von einigen Konsolidierungsmaßnahmen inhaltlich Abstand genommen hat, ohne bisher Kompensationsmaßnahmen dafür zu verabschieden.

Insbesondere trifft dies die HSK-Maßnahme Nr. 7 Schulstandortoptimierung:

Wie bereits in der vorangegangenen 1. Fortschreibung wurde an der Konsolidierungsmaßnahme festgehalten und die Konsolidierungsbeträge wurden unverändert fortgeschrieben, obwohl der Rat der Stadt Wegberg bereits in 2016 beschlossen hat, von einer der beiden Schulschließungen Abstand zu nehmen. Obwohl in diesem Zusammenhang unmittelbar eine alternative Maßnahme hätte beschlossen werden müssen, die die Einsparungslücke deckt, wurde dies bislang versäumt.

Der Rat plant derzeit, auch von der zweiten Schulschließung Abstand zu nehmen.

Ungeachtet dieser Entwicklung wurde bisher das HSK nicht angepasst. Demnach wären in den Haushaltsansätzen weiterhin die erheblichen Einsparungen einkalkuliert, obwohl diese nicht erreicht werden können. Die Konsolidierungsbeträge sind daher anzupassen und die Änderung erneut durch den Rat zu beschließen.

Die Stadt Wegberg teilt auf Nachfrage mit, dass die ermittelten Einsparungen bisher gar nicht in die Haushaltsplanung einbezogen wurden.

Erneut möchte ich darauf hinweisen, dass zusammen mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 beschlossen wurde, zwei Grundschulstandorte zu schließen. Die hierdurch eingeplanten Kosten waren nötig, um im Jahr 2024 erstmalig wieder einen Haushaltsausgleich darstellen zu können. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 wurde auf dieser Basis erteilt. Ich verweise erneut auf III. Hinweise Nr. 2 meiner Genehmigungsverfügungen. Sofern der Rat von seiner ursprünglichen HSK-Maßnahme Abstand nimmt, ist dies grundsätzlich nur möglich, wenn zeitgleich eine entsprechende Kompensationsmaßnahme beschlossen wird. Da dies bislang nicht erfolgte, ist diese Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass dies bis spätestens zum 30.06.2017 nachgeholt wird.

Ferner bedarf es einer Anpassung der Maßnahmen 8, 15 und 17 des HSK, da diese ebenfalls nicht an die aktuelle Entwicklung angepasst sind.

HSK-Maßnahme Nr. 8 Zinsreduzierungskonzept:

Wie bereits im vergangenen Jahr wurde die Konsolidierungsmaßnahme Nr. 8 Zinsreduzierungskonzept nicht konkretisiert und nicht ersetzt. Obwohl die Kämmerin bereits im vergangenen Jahr berichtete, dass durch die hohe Investitionstätigkeit die ermittelten Konsolidierungsbeträge nicht erreicht werden können, wurde keine alternative Maßnahme beschlossen. Diese Maßnahme ist daher zu ersetzen.

HSK-Maßnahme Nr. 15 Neuinstallation der Photovoltaikanlagen:

Ausweislich des Umsetzungsberichtes vom 15.11.2016 sowie der Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 16.01.2017 wurde von den geplanten 12 Photovoltaikanlagen nunmehr eine Anlage aus der Planung herausgenommen. Da die Konsolidierungsbeiträge im HSK hinsichtlich dieser Änderung nicht angepasst wurden, ist dies nachzuholen.

Sofern aktuelle Kalkulationen auch für die übrigen Photovoltaikanlagen existieren, sind zum einen die in 2015 geplanten Beträge zu aktualisieren und zum anderen in die Maßnahmenbeschreibung des HSK aufzunehmen.

HSK-Maßnahme Nr. 17 Reduzierung Unterhaltsstandards Grünflächen:

Im Bereich der Grünflächenpflege hat sich die Stadt Wegberg verpflichtet, ab 2016 jährliche Aufwendungen in Höhe von 100.000 EUR zu reduzieren. Zum einen soll dies durch Standardreduzierung, zum anderen durch Wegfall einer externen Auftragsvergabe erfolgen. Im Rahmen der Maßnahmenerklärung wurde deutlich, dass eine externe Auftragsvergabe stattdessen bereits in 2016 im Bereich der Friedhofspflege erforderlich wurde und auch weiterhin wird.

Demnach handelt es sich um keine Einsparung, sondern um eine Verschiebung des Aufwandes. Auf Nachfrage teilt die Stadt Wegberg mit, dass im Zeitraum der Haushaltsprüfung eine abschließende Klärung der Frage nicht möglich war, ob es tatsächlich zu einer Ersparnis in der o.a. Höhe kommt, oder sich der Betrag wegen Mehraufwendungen im Friedhofsbereich reduziert.

Der Rat muss hierzu erneut einen Änderungsbeschluss erlassen, in dem der Betrag angepasst wird. Sofern eine Reduzierung des ursprünglichen Betrages vorgenommen wird, ist unmittelbar eine Kompensationsmaßnahme zu beschließen.

Grundsätzlich bitte ich zu beachten, dass das Haushaltssicherungskonzept die Basis für die Haushaltsplanung ist und sich die hierin festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen in der Planung der Haushaltsansätze wiederfinden müssen. Hierauf ist besonders in den kommenden Fortschreibungen zu achten.

Ein weiteres Risiko sehe ich in der Planung der Kreisumlage. Für den Bereich der mittelfristigen

Finanzplanung erfolgte lediglich eine sehr moderate Erhöhung, die den realistischen Planungen nicht entspricht. Die Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Für das aktuelle Haushaltsjahr ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 2,583 Mio. EUR bei einer Tilgung in Höhe von 2,260 Mio. EUR geplant. Die Netto-Neuverschuldung beläuft sich somit auf 323.000 EUR. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wird am Ende des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich rd. 48,6 Mio. EUR betragen.

Auch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung werden erhebliche Kreditaufnahmen geplant (2018: 3,5 Mio. EUR, 2019: 6,5 Mio. EUR und 2020: 4,8 Mio. EUR). Der mühsame Abbau der Schuldverbindlichkeiten aus Investitionen in den Jahren 2013 bis 2015 wird allein durch die Neuverschuldung im mittelfristigen Planungszeitraum wieder aufgegeben.

Eine Inanspruchnahme verbliebener Kreditermächtigungen aus Vorjahren würde die Entwicklung entsprechend negativ beeinflussen.

Ferner ist zu erwähnen, dass die Kreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020 den zulässigen Rahmen überschreitet. Die Planung ist daher in den kommenden Jahren anzupassen.

Entsprechend §§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW ist eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen. Der Ist-Bestand der liquiden Mittel beträgt zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres 694.671 EUR. Zu diesem Zeitpunkt bestehen zeitgleich Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 2 Mio. EUR.

In den Jahren 2017 und 2018 werden negative Jahresergebnisse im Finanzplan (2.251.679 EUR, 1.220.256 EUR) erwartet. Zwar werden in den Jahren 2019 und 2020 positive Jahresergebnisse erwartet (541.306 EUR, 1.983.301 EUR), dennoch wird der Bestand der liquiden Mittel ab 2017 im negativen Bereich liegen.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Stadt Wegberg auch zukünftig weiterhin auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen sein wird. Das zu erwartende Liquiditätsdefizit wird den Ergebnishaushalt zunehmend belasten und den Haushaltsausgleich erschweren.

Die gemeindlichen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW dürfen nicht nachlassen.

Eine zehnjährige Ergebnisplanung birgt viele Risiken, denen ggf. mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist. Es gilt, die gemeindlichen Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, um dem stetigen Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Die stetige Eigenkapitalreduzierung stellt nicht nur einen gesetzwidrigen Zustand dar, sondern belastet darüber hinaus zukünftige Generationen.

Grundsätzlich möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass die seinerzeit im Haushaltssicherungskonzept 2015 festgelegten Maßnahmen verbindlich sind. Von diesen verbindlichen Maßnahmen kann der Rat lediglich Abstand nehmen, wenn dies in Absprache mit mir und mit einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme erfolgt. Bislang wurde Abstand von verbindlichen Maßnahmen genommen, ohne dass dies abgesprochen war und ohne hierfür Ersatzmaßnahmen zu beschließen. Sofern dies künftig weiterhin nicht berücksichtigt wird, kann eine Genehmigung des HSK im kommenden Jahr nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Wegberg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.036.440 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.373.606 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.329.941 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.321.387 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.419.949 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.003.182 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.458.896 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.135.896 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.583.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.495.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.337.166 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **14.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das **Haushaltsjahr 2017** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **491 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

433 v.H.

Die Hebesätze sind durch Satzung vom 19.12.2015 festgesetzt worden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2014 – 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Regelungen zu Wertgrenzen

Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 25.000 € als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
 - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
 - c. interne Leistungsverrechnungen
 - d. Mehrwert-/Vorsteuern
 - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen

- f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
 - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
 - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

Nachtragssatzung

- 1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 2,5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
- 4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

Rückstellungen

- 1. Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
- 2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

Wegberg,

Michael Stock
Bürgermeister

Peter Moll
Ratsmitglied

Peter Jung
Schriftführer